

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliker, den 9. Juni 1916

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“**

### Amtliche Bekanntmachungen.

#### Betr. Ausgabe von Brotkarten.

Den Ortsbehörden bringe ich hiermit zur Kenntnis, daß die bisher monatlich im Kreisblatt erscheinende Anforderung zur Angabe des Brotkartenbedarfs von jetzt ab nicht mehr erfolgen wird.

Die Ortsbehörden haben vielmehr ihren Bedarf von Brotkarten ohne vorherige Aufforderung 10 Tage vor Ablauf der Gültigkeit der für die laufende Versorgungszeit ausgegebenen Brotkarten, beim Kreisamtschef, in der bisher vorgeschriebenen Form schriftlich anzumelden.

Die Ortsbehörden, welche ihren Brotkartenbedarf nicht rechtzeitig anmelden, sind mir persönlich für alle Schwierigkeiten, welche in den Gemeinden durch die verspätete Ausgabe der Brotkarten entstehen sollten, verantwortlich.

Der königliche Landrat.

#### Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 26. Mai 1916.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) wird folgendes bestimmt:

##### § 1

Die Bestimmungen dieser Anweisung finden Anwendung auf

1. Konserven von Fleisch oder unter Zusatz von Fleisch, die durch Erhitzung haltbar gemacht sind, soweit ihre Herstellung zugelassen wird;
2. Gemüsekonserven, Obstkonserven aller Art, Fischkonserven, Milch- und Sahnekonserven;
3. diätetische Nährmittel, Fleischextrakt und dessen Ersatzmittel, Fleischbrüherwürfel und sonstige Suppenwürfel, Kaffees, Tee- und Kakaosatzmittel sowie Kaffeemischungen;
4. Marmeladen, Obstmus, Kunsthonig und sonstige Zettlerstoffsätze zum Brotaufstrich;
5. Käse;
6. Schokoladen, Schokoladen- und Kakaopulver aller Art, Zwieback und Keks.

##### § 2

Waren der im § 1 bezeichneten Art, die in Packungen oder Behältnissen an den Verbraucher abgegeben werden sollen, müssen auf der Packung oder dem Behältnis in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten:

1. den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware herstellt; bringt ein anderer als der Hersteller die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist statt dessen Name oder Firma und Niederlassungsort dieser Person anzugeben;
2. die Zeit der Herstellung oder Fällung nach Monat und Jahr;
3. den Inhalt nach handelsüblicher Bezeichnung und nach deutschem Maße oder Gewicht oder nach Anzahl; bei Fleisch- oder fleischhaltigen Konserven, ausgenommen Geflügelkonserven, muß das in der fertigen Ware vorhandene Mindestgewicht des knochenfreien Fleisches (einschließlich Fettes), oder Speckes (einschließlich Fettes), bei Geflügelkonserven das in der fertigen Ware vorhandene Mindestgewicht des knochenhaltigen Fleisches (einschließlich Fettes), bei Gemüse- und Obstkonserven das zur Zeit der Fällung vorhandene Mindestgewicht des Gemüses oder Obstes ohne die der Konserve zugelegte Flüssigkeit angegeben werden. Bei Konserven von Sardinen, Perlingen oder dergleichen Fischen genügt an Stelle des Gewichts die Zahl der eingefüllten Fische, sofern diese im Durchschnitt der mittleren Größe der in Betracht kommenden Art entsprechen;
4. den Kleinverkaufspreis in deutscher Währung.

##### § 3

Die im § 2 vorgeschriebenen Angaben sind vom Hersteller oder, falls ein anderer die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt, von diesem anzubringen.

Die Angaben sind anzubringen, bevor der Verpflichtete die Ware weitergibt.

##### § 4

Die Beseitigung oder Unkenntlichmachung einer Preisangabe, z. B. durch Überklebezetten, ist verboten.

## § 5

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Waren, die bis zum Tage der Verkündung hergestellt und in Packungen oder Behältnisse eingefüllt sind, nur insoweit Anwendung, als sich die Waren noch im Besitze des Herstellers, oder derjenigen Person, die sie unter ihrem Namen oder ihrer Firma in den Verkehr bringt, befinden. Sie gelten nicht für Waren, die aus dem Ausland in Originalpackungen eingeführt sind oder werden. Solche Waren sind vor der Abgabe an den Verbraucher auf der Packung als Auslandsware zu kennzeichnen.

Für die äußere Bezeichnung der von den Heresverwaltungen oder der Marineverwaltung in Auftrag gegebenen Waren gelten die von diesen Stellen vorgeschriebenen besonderen Bestimmungen.

## § 6

Zumiderhandlungen sind nach § 5 der Verordnung des Bundesrats über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzl. S. 380) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfsechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen strafbar.

## § 7

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 15. Juni 1916 in Kraft.  
Berlin, den 26. Mai 1916.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage Freiherr von Stein.

## Beschaffung von Klee- und von Saat anderer Futterpflanzen im Erntejahr 1916.

### Veröffentlichungen des Preussischen Landwirtschaftsministeriums.

Der Bedarf Deutschlands an Samen für den Anbau von Futterpflanzen ist in Friedenszeiten in beträchtlichem Umfange vom Ausland gedeckt worden. Während des Krieges fehlt diese Einfuhr zum größten Teile, zumal auch die neutralen Staaten, die mit uns noch im Verkehr stehen, nicht in der Lage sind, von ihren Beständen namhafte Mengen abzugeben. Die einheimischen Landwirte sollten daher, soweit die örtlichen Verhältnisse dies irgend zulassen, ihren Bedarf selbst erzeugen und Wirtschaften, in denen die Verhältnisse besonders günstig für die Samen-gewinnung liegen, sollten durch umfangreiche Samenwerbung zur Deckung des Gesamtbedarfs soviel als irgend möglich beitragen. Die damit für die Wirtschaft verbundenen Unbequemlichkeiten und die erforderlichen Aufwendungen werden durch die gegen Friedenszeit wesentlich erhöhten Preise aufgewogen.

Der Umfang, in dem der Bedarf bei den einzelnen Samenarten durch die Erzeugung und die noch mögliche Einfuhr gedeckt wird, läßt sich aus Mangel an sicheren Unterlagen schwer ermitteln. Immerhin können nach den Erfahrungen der Kriegsjahre und nach sonstigen Feststellungen einige Anhaltspunkte nach dieser Richtung hin gegeben werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß neben dem inländischen Bedarf auch die sehr erheblichen Anforderungen der besetzten Gebiete bedient werden müssen.

Die Nachfrage nach brauchbarem Klee- und Roggenstroh ist im letzten Jahre außerordentlich groß gewesen. Auch bei voller Ausnutzung der Einfuhrmöglichkeiten und günstiger Erntewitterung wird die normale inländische Erzeugung bei weitem nicht hinreichen, um den Bedarf zu decken. Eine Steigerung der Erzeugung ist daher dringend geboten, und alle Wirtschaften, in denen die Möglichkeit vorliegt, guten Klee- und Roggenstroh zu erwerben, sollten davon Gebrauch machen.

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse beim Schwebentee (Pastoriklee, Alfife), auch hier wird der Bedarf bei weitem nicht gedeckt werden können, wenn nicht eine wesentliche Steigerung der Erzeugung eintritt.

Weißklee und Gelbklee (Hoppentlee) sind im letzten Jahre nicht so knapp gewesen, wie die beiden erstgenannten Arten. Eine angemessene Erweiterung der Samenwerbung wird aber auch hier erfolgen müssen, wenn der Bedarf ganz gedeckt werden soll. Der letztere ist gegenwärtig größer als zu normalen Zeiten, einmal deshalb, weil die in beträchtlichem Umfange ausgeführten Moos- und Oedlandsulturen weitere Mengen in Anspruch nehmen und weil außerdem infolge des Mangels an Serradellafamen die beiden Kleearten vielfach als Ersatz für diese herangezogen werden mußten.

Im Wundklee, der bekanntlich für die leichtsten noch nicht klee-fähigen Böden von besonderer Bedeutung ist, konnte der Bedarf nicht voll gedeckt werden, so daß eine Steigerung der Samenherzeugung dringend erwünscht erscheint.

Von den ausdauernden Futterpflanzen verdienen die Luzerne und die Gparjetze in erster Linie Beachtung. Die Luzernefamen wurden zu normalen Zeiten in besonders reichlichem Maße vom Ausland, namentlich von Frankreich bezogen. Da in Deutschland die Samengewinnung nur unter günstigen klimatischen und Bodenverhältnissen möglich ist, sollten sich die Wirtschaften, die diese Vorteile genießen, die Werbung des Samens besonders angelegen sein lassen. Dasselbe gilt für die Gparjetze.

Auf die Notwendigkeit der Werbung von Grasfamen aller Art ist schon vielfach hingewiesen worden. Dies gilt sowohl für die der Anlage von dauerndem Grünland als für die dem selbstmäßigen Futterbau dienenden Grasfamenarten. Besondere Beachtung verdienen das Timotheegras und das italienische Anigras, die in erster Linie für den selbstmäßigen Futterbau in Betracht kommen. Der Samen beider Grasarten wird in beträchtlichem Umfange vom Ausland bezogen, namentlich sind die Einfuhren von Timotheefamen aus Amerika sehr umfangreich. Beide Samenarten können aber auch im Inland von den Futterschlägen gewonnen werden. Die Werbung sollte daher in möglichst großem Umfange bewirkt werden. Bemerkenswert ist übrigens, daß bei mehrjährigen Klee- und Grasfamenarten bis zu einem gewissen Umfange durch Knaulgras und Weienhchwengel ersetzt werden können, deren Samen im Inland in beträchtlichen Mengen gewonnen werden.

Das überaus trockene Jahr 1915 hat an einer höchst empfindlichen Mangel an Serradellafamen zur Folge gehabt. Die Zufuhren vom Ausland waren ganz unbedeutend. Da in diesem Jahre bessere Erträge in Aussicht stehen, sollte die Samengewinnung nirgends vernachlässigt werden, wo sich die Möglichkeit dazu bietet. Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Lupine, auch bei ihr ist eine außerordentliche Knappheit an Saatgut im nächsten Jahr zu erwarten.

**Die Gewinnung hiereichenden Samens für die Futterschläge ist von besonderer Bedeutung, weil wegen der fehlenden Kraftfuttermittel dem einheimischen Futterbau die größte Beachtung zu schenken ist.**  
Berlin, den 31. Mai 1916.

Im Einvernehmen mit den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern bestimme ich:

Bei der Anzeige sind gesondert anzugeben die Vorräte an:  
Zu § 1:

- a) Fleischkonserven,
- b) Räucherwaren von Fleisch,
- c) Dauerwürste aller Art,
- d) geräucherter Speck.

Die Angaben sind in Kilogramm, bei Fleischkonserven brutto für netto zu machen.

Zu § 3:

Im Einvernehmen mit der Reichsfleischstelle wird den Kommunalverbänden gestattet, aus ihren Vorräten vorbehaltlich etwaiger Anrechnung der verbrauchten Mengen auf die zugelassene Zahl der beschaupflichtigen Schlachtungen die Bevölkerung ihres Bezirks ohne vorherige Einholung einer Erlaubnis weiter zu versorgen.

Zu §§ 5 und 8:

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Zu § 6:

Zuständige Behörde ist in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.  
Berlin W. 9, den 25. Mai 1916.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Im Auftrage: Graf von Keyserlingk.

## Bekanntmachung

betreffend die

### Mitnahme von Schriften und Drucksachen über die Reichsgrenze.

1. Reisende dürfen **grundsätzlich keinerlei Schriften und Drucksachen** mit über die Reichsgrenze (d. h. die verfassungsmäßig festgelegte Grenze des deutschen Reiches) nehmen.

Unter Schriften und Drucksachen fallen:

Schriften und Drucksachen jeder Art, schriftliche Aufzeichnungen, Briefe, Bücher, Zeitungen, Geschäftspapiere, Karten, Pläne, Zeichnungen technischer Art, Geländeabbildungen, Films oder sonstige bildliche Wiedergaben von Gegenständen.

2. Briefe, Postkarten und sonstige Aufzeichnungen, die Mitteilungen an einen anderen enthalten, sind auf den ordentlichen Postweg zu leiten.

3. **Ausnahme:** Schriften und Drucksachen, insbesondere Geschäftspapiere, dürfen, ausnahmsweise mitgenommen werden, a) wenn ihre Mitnahme zur Erfüllung des Reisezwecks unbedingt erforderlich ist,

b) wenn sie auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt sind und

c) vor der Grenzüberbreitung amtlich geprüft werden.

4. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten an der Grenzübergangsstelle ist es geboten, daß der Reisende die nach 3 mitzunehmenden Schriften und Drucksachen vor dem Antritt der Reise amtlich prüfen und einsiegeln läßt. Zu diesem Zweck wendet er sich im hiesigen Korpsbereichs mündlich oder schriftlich an die unter 6 bezeichneten Stellen.

5. Der Reisende kann nur dann erwarten, daß die Mitnahme der Schriften usw. keinen weiteren Schwierigkeiten an der Grenze begegnen, wenn Siegel und Hülle gänzlich unbeschädigt sind.

6. Die Prüfung der über die Reichsgrenze mitzunehmenden Schriften und Drucksachen erfolgt im Bereiche des VI. Armeevors:

a) durch die Überwachungsstelle VI. Armeevors in Breslau (nur Schriften von mäßigem Umfang),

b) durch die Kommandanturen der Festungen Breslau und Glatz,

c) durch die Garnisonkommandos in Beuthen OS., Brieg, Gleiwitz, Rattowitz OS., Lublinitz OS., Neiße, Oppeln, Ratibor, Schweidnitz und Waldenburg i. Schl.,

außerdem innerhalb ihrer örtlichen Zuständigkeit und nur für Reisen nach Oesterreich-Ungarn

d) durch das Kgl. Polizeipräsidium in Breslau und die Kgl. Polizeidirektionen,

e) durch die Landratsämter und die Polizeiverwaltungen der kreisfreien Städte.

Breslau, den 17. Mai 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General. von Vacmeister, General der Infanterie.

## Anordnung.

Unter Aufhebung meiner Anordnungen vom 22. 5. 15. (Nr. 52 757) und vom 26. 1. 16. (Hf. Hg Nr. 8810) und vom 24. 2. 16. (Hf. Hg Nr. 26 573) bestimme ich auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813):

§ 1.

Die Anwerbung von Arbeitern und Arbeiterinnen im Bereiche des VI. Armeevors zwecks Beschäftigung außerhalb der Provinz Schlesien ist verboten.

§ 2.

Der Schlesiische Arbeitsnachweisverband und die ihm angeschlossenen öffentlichen Arbeitsnachweise dürfen die

Anwerbung von Arbeitern und Arbeiterinnen jeder Art, ausgenommen Bergarbeiter, Metallarbeiter, Monteure und die unter § 3 bezeichneten Arbeitskräfte, nach sämtlichen Gebietsteilen Deutschlands vermitteln.

## § 3.

Für Arbeiter und Arbeiterinnen, die in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben wie Gemüsebau, Spargelpflanzungen, Samenkulturen usw. oder in Zuckerraffinerien beschäftigt werden sollen, darf der Regierungspräsident Befreiung von dem Anwerbeverbot erteilen.

## § 4.

Diese Anordnung bezieht sich nicht auf Kriegsverletzte und sonstige Kriegsschädigte, die im Wege der Kriegsverletztenfürsorge außerhalb des Korpsbereichs untergebracht werden sollen.

## § 5.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

## § 6.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Breslau, den 15. Mai 1916.

## VI. Armeekorps. Stellv. Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General. von Bacmeister, General der Infanterie.

**Anordnung.**

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Jeglicher Handel mit Abfällen und Spänen von wolframhaltigen Stählen ist verboten.

Lieferung von wolframhaltigen Abfällen und Spänen jeder Art und Menge ist nur gestattet an den Hersteller derjenigen Stähle, von denen die Abfälle und Späne stammen, oder an die Kriegs-Metall-Aktien-Gesellschaft. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Kriegs-Mohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Gebäudetr. 9 10.

§ 2. Zuwiderhandlungen und Anreizung zu solchen, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 26. Mai 1916.

## VI. Armeekorps. Stellv. Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General. von Bacmeister, General der Infanterie.

**Anordnung.**

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Jede Benutzung von Fahrrädern zu Vergnügungsfahrten (Spaziersfahrten und Ausflüge), ferner zu Sportzwecken wird hiermit verboten.

Fahrradbrennen auf Rennbahnen dürfen stattfinden, wenn sie mit vorräufigen sogenannten Rennreifen (geschlossener Gummireifen ohne Luftschlauch) ausgeführt werden.

§ 2. Jede Übertretung oder Aufforderung oder Anreizung zur Übertretung wird, soweit nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 31. Mai 1916.

## VI. Armeekorps. Stellv. Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General. von Bacmeister, General der Infanterie.

**Betreffend Weizengries.**

Dem Kreise stehen für den Monat Juni

90 Ctr. Weizengries

zum Preise von Mark 40,25 pro Centner zur Verfügung.

Die Ortsbehörden, (mit Ausnahme der Städte Groß Strehlitz und Ujest,) ersuche ich, dem Kreis Ausschuss bis zum 12. d. Monats schriftlich anzuzeigen, welchen Bedarf an Weizengries die in den betr. Ortschaften wohnenden Händler haben.

Die Anzeige ist wie folgt zu erstatten:

Gemeinde	Name des Händlers	Gewünschte Menge in kg

Es werden nur Posten von mindestens 100 kg an die Händler abgegeben.  
Groß Strehlitz, den 8. Juni 1916.

Hierzu eine Beilage.



# Beilage

zu Stück 23 des „Groß Strehliher Kreisblatts“

vom 9. Juni 1916.

## Betrifft die Räumung der Flüsse, Bäche und Gräben pp.

Nach § 4 der in der Extrabeilage zu Stück 13 des Amtsblattes der Königlichen Regierung abgedruckten und im Kreisblatt Stück 14 Seite 121 pro 1881 veröffentlichten Polizei-Berordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 1. April soll die Räumung der Flüsse, Bäche, Gräben usw. **alljährlich** in der Regel **mindestens einmal** und zwar in den Monaten März bis Oktober stattfinden.

In den Gewässern mit Fischen dürfen im Interesse der Fischzucht die Räumungsarbeiten nicht während der Frühlingszeit vom 10. April bis 9. Juni und womöglich erst von Mitte Juli ab vorgenommen werden. Die Amtsvorstände und städtischen Polizeiverwaltungen des Kreises fordere ich daher mit Bezug auf meine Fiktular-Verfügung vom 2. April 1881 — A II 1937 — hierdurch auf, die Räumungstermine in diesem Jahre für jede Gemeinde, sofern es noch nicht geschehen ist, alsbald festzusetzen, sowie nach Ablauf der für die Räumung gestellten Frist die Schau-Kommission nach § 5 der gedachten Polizei-Berordnung in Tätigkeit treten zu lassen und demnächst gegen säumige Räumungspflichtige eventl. mit Strafe oder Zwangsmaßnahmen einzuschreiten.

**Bis zum 15. Oktober d. Js.** ist mir anzuzeigen, daß die Räumungen überall ordnungsmäßig stattgefunden haben.  
Groß Strehli, den 2. Juni 1916.

In letzter Zeit kommen immer häufiger Fälle vor, in denen Vergütungsanerkennnisse über Kriegsleistungen nicht einzulösen sind, weil die Deeresverwaltung die Beträge bereits unmittelbar gezahlt hat. Es entsteht insolgedessen einmal die erforderliche Nichtigstellung der erteilten Zahlungsmweisungen eine nicht unerhebliche Mehrarbeit. Vor allem aber ist nicht ausgeschlossen, daß auch Doppelzahlungen vorkommen können.

Den Gemeindevorständen des Kreises mache ich zur besonderen Pflicht, sich der Annahme von Vergütungen für Leistungen zu enthalten, über die ihnen bereits Vergütungsanerkennnisse zugestellt sind, und überhaupt genau darauf zu achten, daß für die gleichen Leistungen nicht etwa doppelte Zahlung gewährt wird.

Groß Strehli, den 3. Juni 1916.

Die Herren Schulverbandsvorsteher und Vorsitzenden der Einzelschulverbände ersuche ich nach Abschluß des Rechnungsjahres 1915 nunmehr auch die Schullastenrechnungen aufstellen zu lassen und dieselben dem Schulvorstande zur Prüfung und Entlastung vorzulegen. Die Rechnung der Einzelschulverbände hat die Gemeindevertretung (Gemeindevorversammlung) zu entlasten. Der Aufstellung der Rechnung ist der Haushaltsanschlag zugrunde zu legen. Die in diesem unter Einnahme und Ausgabe enthaltenen einzelnen Titel sind in genau derselben Reihenfolge auch in der Rechnung aufzunehmen.

Bei der Rechnungsprüfung wird auch darauf zu sehen sein, ob die Schulstrafgelder für alle Monate des Rechnungsjahres 1915 eingezahlt sind. Die Höhe der von den Ortspolizeibehörden festgesetzten Schulstrafgelder ergibt sich aus den bei den Schulleitern befindlichen Straflisten.

Bis zum 1. September ist mir mitzuteilen, daß die Rechnung aufgestellt, geprüft und entlastet worden ist.  
Groß Strehli, den 7. Juni 1916.

Den Gemeindevorständen geht unter Umschlag ein Plakat „Die Ziege als Milchtier“ zu. Das Plakat ist sofort an geeigneter Stelle — auch in Gastwirtschaften — zum Aushang zu bringen.

Groß Strehli, den 4. Juni 1916.

## Impftermine.

Die Herren Gemeinde- und Ortsvorsteher weise ich wiederholt darauf hin, daß sie an den Impfterminen teilnehmen oder zu denselben Vertreter entsenden müssen.

Groß Strehli, den 21. Mai 1916.

Den Ortsbehörden ist unter Umschlag ein Flugblatt über Vergrößerung der Schweinehaltung durch Grünfütterung und Weidengang zugegangen. Ich ersuche das Blatt an tüchtige Landwirte, die für die Frage der Schweinehaltung Verständnis haben abzugeben und in der Gemeinde im Sinne des Flugblattes zu wirken.

Groß Strehli, den 2. Juni 1916.

Die Herren Standesbeamten des Kreises ersuche ich, die Heiratsurkunden über die im 1. Halbjahr 1916 stattgefundenen Eheschließungen von Angehörigen der ausländischen Vertragsstaaten (Belgien, Luxemburg, Niederlande, Rumänien, Schweden, Schweiz, Portugal und Italien) bis spätestens den 20. d. Mts. in doppelter Ausfertigung einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Groß Strehli, den 3. Juni 1916.

## Bestätigt die Wahl

des Häuslers Franz Ballus in Schewkowitz zum Schöffenstellvertreter dieser Gemeinde, des Betriebsleiters Eichert in Kruppamühle zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Borowian, des Häuslers Mikodem Kajzil in Oderwanz zum Schöffen dieser Gemeinde, des Häuslers Johann Lippol in Rogowischütz zum Schöffen dieser Gemeinde, des Gemeindevorstehers Isidor Cieslik in Groß Pluschnitz zum Schiedsmannstellvertreter für den Bezirk B 25, des Kaufmanns Paul Nowak I. in Petersgrätz und die Wiederwahl des Kolonisten Karl Fega ebendasselbst zum Schöffen dieser Gemeinde.

## Bestätigt

der Brennereiverwalter Anton Pyttlik in Rogowischütz als Ortsvorsteherstellvertreter des Ortsbezirks Rogowischütz, der Wirtschaftsassistent Erwin Scholz in Groß Borwert als Ortsvorsteherstellvertreter für die Ortsbezirke Schewkowitz und Mendorf.

Bestätigt, die Wiederwahl des Hüttenrevisors Peter Fuzil in Jawadzki zum Gemeindevorsteher, des Rentanten Heinrich Maenzel, des Amtssekretärs Joseph Hedwig und des Fuhrunternehmers Joseph Mohr ebendasselbst zum Schöffen der Gemeinde Jawadzki.

Groß Strehlitz, den 7. Juni 1916.

Der Königliche Landrat  
von Alten  
Geheimer Regierungsrat.

## Bekanntmachung.

Von der Detailhandels-Berufsgenossenschaft in Berlin S.W. 68. Charlottenstraße 96 wird uns mitgeteilt, daß noch zahlreiche Inhaber von Detailhandelsunternehmen, welche die Reichsversicherungsordnung ab 1. Januar 1913 der gewerblichen Unfallversicherung unterstellt hat, ihre Betriebe nicht bei dem zuständigen Versicherungsamt zur Anmeldung gebracht haben.

Wir machen deshalb darauf aufmerksam, daß Detailhandelsbetriebe (Ladengeschäfte) schon dann versicherungspflichtig sind, wenn in ihnen ständig 2 kaufmännische Angestellte (Verkäufer, Verkäuferinnen, Kontoristen, Lehrlinge, Lehrmädchen — auch ohne Gehalt —) oder ein gewerblicher Arbeiter (Kaufbursche, Kaufmädchen, Stutcher u. f. w.) beschäftigt werden.

Familienangehörige mit alleiniger Ausnahme des Ehegatten sind, auch wenn sie kein Gehalt beziehen, als Angestellte im Sinne des Gesetzes anzuzählen.

Die nicht rechtzeitige Anmeldung versicherungspflichtiger Betriebe kann von der Berufsgenossenschaft durch Verhängung von Geldstrafen bis zu 300 Mark geahndet werden.

Allen Inhabern von offenen Ladengeschäften, die mindestens 2 kaufmännische Angestellte oder einen gewerblichen Arbeiter ständig beschäftigen, wird deshalb empfohlen, ihre Betriebe schnellstens bei dem unterzeichneten Versicherungsamt schriftlich anzumelden.

Groß Strehlitz, den 30. Mai 1916.

Kgl. Versicherungsamt. von Alten.

## Anzeigen.

Volksgarten — Groß Strehlitz.  
Das am letzten Sonntag ausgefallene

## Militär-Konzert

der Kapelle der 22er Gleiwitz  
findet bei gutem Wetter am 1. Pfingstfeiertag  
mit vollem Orchester statt.  
Anfang 4 Uhr.

Potempa.

Ein gut erhaltener Landauer  
preiswert zu verkaufen bei

Justizrat Faltin,  
Groß Strehlitz.

## Fliegenfänger

zu haben in der Papierhandlung von  
G. Hübner.

Maurerpolier  
und Maurergefellen

für P o r e m b a gesucht. Meldungen  
an Franz Kozik, Cosel OS.

Arbeiter w. f. dauernd. Beschäftig.  
b. 30—40 pf. Std.-Lohn fr. Log. u.  
Veiz. post. v. Sägewerk Sandowitz  
gef. Bahnst. w. entshäd.



## Bonk

Ofenfabrik,  
gerade über  
dem Güterboden  
und  
am Bahnhof  
empfehlen

sein Lager von  
modernen

Ofen aller Art  
sowie

Ausführung  
verleihen zu  
alten Preisen.

# Sonderbeilage

zu Stück 23 des „Groß Strehliher Kreisblatts“

vom 9. Juni 1916.

## Verordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung. Vom 8. Juni 1916.

Auf Grund der §§ 1 bis 3 der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

### § 1

Bei Aufbringung des Fleischbedarfs nach der Verordnung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) ist Vorsorge zu treffen, daß Kühe, die vorzugsweise zur Milchherzeugung geeignet sind, nicht zur Schlachtung kommen. Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen.

### § 2

Besitzer von Milchkuhen, die im Mai 1916 Milch an eine Molkerei geliefert haben, sind, auch soweit eine vertragliche Verpflichtung zur Weiterlieferung nicht besteht, verpflichtet, die Milch auch künftig an die bisherigen Abnehmer zu liefern. Sie haben monatlich mindestens so viel Milch zu liefern, als dem Verhältnis der im Mai gelieferten Milch zu der gesamten von ihnen im Mai erzeugten Milch entspricht. Die bisherigen Abnehmer haben die hiernach zu liefernde Milch abzunehmen.

Die Vorschrift im Abs. 1 findet keine Anwendung, soweit der zur Lieferung Verpflichtete auf Grund eines mit einer anderen als der im Mai belieferten Molkerei abgeschlossenen Vertrags an die andere Molkerei liefert.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferungsverpflichtung nach Abs. 1 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem die Molkerei belegen ist. Sie setzt bei Nichtbestehen eines Lieferungsvertrags im Streitfall den Preis und die Bedingungen, zu denen zu liefern ist, fest. Ihre Entscheidung ist endgültig.

### § 3

Die höhere Verwaltungsbehörde kann zur Abwendung von Notständen Besitzer von Küben ihres Bezirkes, die bisher ihre Milch nicht an Molkereien geliefert haben, zur Lieferung der Milch an eine Molkerei anhalten. Die Aufforderung ist nicht auf solche Milch zu richten, deren der Besitzer zum Verbrauch im eigenen Betriebe bedarf.

Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt erforderlichenfalls die Molkerei, an die zu liefern ist, setzt den Preis und die Lieferungsbedingungen fest und entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben; ihre Entscheidung ist endgültig.

### § 4

Bei Eintritt von Notständen durch Milchknappheit können Molkereien zur Lieferung von Voll- oder Magermilch an bestimmte Gemeinden angehalten werden. Die Anordnung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem die Molkerei gelegen ist; sie kann, wenn die Gemeinde in einem anderen Verwaltungsbezirk als die Molkerei liegt, auch durch das Kriegsernährungsamt oder die von diesem bezeichnete Stelle erfolgen.

Die anordnende Behörde setzt erforderlichenfalls den Preis und die Lieferungsbedingungen fest und entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben; ihre Entscheidung ist endgültig.

### § 5

Die Verpflichtung der Molkereien zur Überlassung von Butter (§ 1 der Verordnung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 807) wird dahin erweitert, daß bis zu fünfzig vom Hundert der im Vormonate hergestellten Buttermenge zu überlassen sind. Soweit bei Inkrafttreten dieser Verordnung das Verlangen auf Überlassung der im Monat Juni zu liefernden Mengen bereits gestellt ist, kann es bis zum 15. Juni 1916 bis auf fünfzig vom Hundert der Maierzeugung erhöht werden.

Vom 1. Juli 1916 ab wird die Lieferungsverpflichtung erstreckt auf die Molkereien, bei denen im Jahre 1914 fünfzigtausend bis fünfzehnhunderttausend Liter Milch oder eine entsprechende Menge Rahm eingeliefert worden sind. Sie haben die im § 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1915 vorgeschriebene Anzeige zum erstenmal am 1. Juli 1916 zu erstatten. Die unteren Verwaltungsbehörden haben der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin (Abteilung Inlandsbutter bis zum 20. Juni 1916 die Molkereien ihres Bezirkes mitzuteilen, die nach der Vorschrift in Satz 1 dieses Absatzes überlassungspflichtig werden.

### § 6

Molkereien dürfen vom 1. Juli 1916 ab Butter nach Orten innerhalb des Deutschen Reichs mit der Post oder Eisenbahn, außer an Beförden, sowie an Kaufleute zum Weiterverkauf, nur gegen vorherige Einfindung eines Bezugsscheins verschicken.

Zur Ausstellung eines Bezugsscheins sind nur solche Gemeinden berechtigt, die den Verkehr mit Speisefetten nach § 7 geregelt haben. Der Schein ist von der Gemeindebehörde des Bezirkes auszustellen und darf nur über die Menge lauten, die dem Bezieger (Selbstverbraucher, Anstalten, Gast- und Speisewirtschaften) und den Angehörigen seines Haushalts nach der für seine Gemeinde gültigen Verbrauchsregelung in der Zeit, für die die Butter bezogen werden soll, zusteht.

Jeder, der vom 1. Juli 1916 ab Butter mit der Post oder Eisenbahn versendet, ist verpflichtet, auf der Verpackung in deutlich sichtbarer Weise seinen Namen und Wohnort, oder seine Firma und deren Sitz anzugeben und die Sendung als Butterfindung unter Angabe des Gewichts der Butter zu kennzeichnen.

Molkereien sind verpflichtet, über Bezug und Verarbeitung von Milch und Rahm sowie über Abgabe von Butter



Butterhändler über Bezug und Absatz von Butter Buch zu führen. Das Kriegsernährungsamt oder die von diesem bezeichnete Stelle kann nähere Vorschriften hierüber erlassen.

## § 7

Die Gemeinden über 5000 Einwohner haben, soweit dies noch nicht geschehen ist, bis zum 1. Juli 1916 den Verkehr mit Speisefetten in ihrem Bezirk und den Verbrauch zu regeln. Sie haben zu diesem Zwecke insbesondere

- a) anzuordnen daß alle in dem Bezirk eingehenden Buttermengen der Gemeindebehörde unverzüglich anzugeben sind,
- b) Speisefettarten anzugeben,
- c) die Abgabe von Speisefetten im Einzelnen zu regeln, erforderlichenfalls die Verbraucher bestimmten Abgabestellen zuzuweisen und deren Eintragung in Kundenlisten vorzuschreiben.

Das Kriegsernährungsamt oder die von diesem bezeichnete Stelle kann Grundsätze über den Verkehr mit Speisefetten und den Verbrauch aufstellen.

Als Speisefett im Sinne diese Vorschrift gelten Butter, Butterschmalz, Margarine, Speisefette, Schweineschmalz und Speisefle.

Im übrigen bleiben die Vorschriften in § 8 der Verordnung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 807) unberührt.

## § 8

Die Gemeinden über 5000 Einwohner können anordnen, daß die Vollmilch, die in ihrem Bezirke gelangt, entrahmt und verbuttert wird. Die Anordnung darf nicht erstreckt werden auf die Vollmilch, die zur Ernährung von stillenden Frauen, Kindern, Säuglingen und Kranken erforderlich ist.

## § 9

Die höheren Verwaltungsbehörden können Ausnahmen von den Vorschriften in §§ 6 und 7, die unteren Verwaltungsbehörden Ausnahmen von der Vorschrift in § 2 zulassen.

## § 10

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist; sie können bestimmen, daß die den Gemeinden übertragenen Anordnungen durch den Vorstand erfolgen.

## § 11

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Bestimmungen in §§ 2, 6 Abs. 1, Abs. 3 oder den auf Grund der §§ 3, 4, 7, 8 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

## § 12

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft  
Berlin, den 8. Juni 1916.

**Der Stellvertreter des Reichskanzlers**  
Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung zur Vereinfachung der Beköstigung.

Vom 31. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

## § 1

In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen dürfen an den Tagen, an denen die Verabfolgung von Fleisch, Fleischwaren und Fleischspeisen nach der Verordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 714) überhaupt zulässig ist, zu einer Mahlzeit nicht mehr als zwei Fleischgerichte zur Auswahl gestellt werden. Jedem Gaste darf zu einer Mahlzeit nur ein Fleischgericht verabfolgt werden. Als Fleischgerichte im Sinne der Vorschriften in Satz 1 und 2 gelten nicht Fleisch als Aufschnitt auf Brot sowie Brüh- und Kochwürste.

Feste Speisenfolgen dürfen höchstens folgende Gänge enthalten: eine Suppe, ein Fischgericht oder Zwischengericht, zu dem Fleisch nicht verwendet ist, ein Gericht aus Fleisch mit Beilage, eine Süßspeise oder Käse oder Quarktopf oder Frische. An fleischlosen Tagen dürfen sie ein weiteres Fischgericht oder Zwischengericht, zu dem Fleisch nicht verwendet ist, enthalten.

## § 2

Die Verabreichung von warmen Speisen, zu deren Zubereitung Fett verwendet ist, auf Vorlegeplatten oder Schüsseln ist verboten, soweit es sich nicht um die gleichzeitige Verabreichung desselben Gerichts an zwei oder mehrere Personen handelt.

## § 3

Die Verabfolgung von roher oder zerlassener Butter zu warmen Speisen ist verboten.

## § 4

Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gilt: Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweine- und Ziegenfleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art. Ausgenommen sind Kopf, Zunge und innere Teile.

## § 5

Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betrieben auszuhängen.



## § 6

Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 5 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

## § 7

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verbrauchervereinigungen Anwendung.

## § 8

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, für jeden einzelnen Fall Ausnahmen zu gestatten.

## § 9

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1916 in Kraft.  
Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.  
Berlin, den 31. Mai 1916.

## Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich für die Durchführung der Anordnung Sorge zu tragen; insbesondere weise ich auf § 5 hin, wonach die Inhaber der in Frage kommenden Betriebe einen Abdruck der Verordnung in den Betriebsräumen auszuhängen haben.

Groß Strehlitz, den 12. Juni 1916.

## Der königliche Landrat. von Alten.

Es ist bisher nicht möglich gewesen, die nach meiner Kreisblattverfügung vom 20. Mai cr. — Stück 21 — vom Kreisverbande angeforderten Kartoffeln an die Bedarfskreise in Oberschlesien zu liefern.

Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können fordere ich die Ortsbehörden wiederholt auf, daß alle entbehrliche Kartoffelbestände sofort abgeliefert werden. Diejenigen Landwirte, die noch über entbehrliche Bestände verfügen und dessen ungeachtet sich weigern die Kartoffeln abzugeben, sind mir unverzüglich namhaft zu machen, damit ich mit Enteignungsmaßnahmen vorgehen kann.

Ich ersuche dafür zu sorgen, daß auch die kleinsten Posten abgegeben werden. Die Herren Gemeindevorsteher haben die abgelieferten Mengen zu sammeln und dem Bauern-Verein hieselbst zu melden, der dann unverzüglich wegen der Abnahme Nachricht zugehen lassen wird.

Groß Strehlitz, den 13. Juni 1916.

## Der königliche Landrat.

Den Magistraten, Gemeinde- und Guts-Vorständen bringe ich den Finanz-Ministerial-Erlaß vom 22. 3. 1913 (abgedr. im Kreisblatt Stück 19 und 20 1913) betreffend die Änderungen bei der Kontrolle der Einkommensteuer- und Ergänzungssteuer-Zu- und Abgänge in Erinnerung und ersuche dieselben, die Zusammenstellung der Zu- und Abgänge nebst den festgesetzten Zu- und Abgangslisten pro I. Vierteljahr 1916 hier **pünktlich bis zum 20. d. Mts.** einzureichen.

In die Zusammenstellungen sind die Endergebnisse der einzelnen Zu- und Abgangslisten **summarisch** einzutragen. Die Spalte 2 daselbst ist z. B. wie folgt auszufüllen:

Zugangsliste	A Nr. 5	Abgangsliste	A Nr. 7
"	B " 6	"	B " 8
"	A " 7	"	A " 9
Verzeichnis der Zuschläge	B " 8	"	B " 10

In Spalte 3 ist das Datum meiner Festsetzungsverfügung einzutragen.

In Spalte 6 sind die etwaigen gemäß § 31 des Gesetzes festgesetzten Zuschläge nicht etwa die Zuschläge zu den Einkommen- und Ergänzungssteuerverfahren aufzunehmen.

Die Spalte 8, 12 und 13 der Zusammenstellung der Zugänge und Sp. 7, 10 und 11 der Zusammenstellungen der Abgänge bleiben unausgefüllt. Die Zusammenstellungen sind innen aufzuzuehnen.

Ist in einem Gemeinde-(Guts-)bezirke während eines Vierteljahres nur **eine** Zugangs- oder **eine** Abgangsliste A oder B entstanden, so bedarf es der Anfertigung einer besonderen Zusammenstellung nach Muster 2 oder 3 **nicht**.

In diesem Falle ist unmittelbar auf die betreffende Zu- oder Abgangsliste folgende Bescheinigung abzugeben:

„Daß im I. Vierteljahr nicht mehr und nicht weniger als

..... Mark Einkommensteuer und

..... Mark Ergänzungssteuer

als Zu- bzw. Abgang nachzuweisen waren, wird hierdurch bescheinigt.

(Ort) ..... (Datum

Der Orts-Vorstand

Gr. Strehlitz, den .....

Der Vorsitzende der Verantl.-Kommission.“

Sollten bis **spätestens zum 24. d. Mts.** die Zusammenstellungen mit den Listen hier **nicht** eingehen oder **unvorschriftsmäßig** aufgestellt sein, so wird die Aufstellung auf Kosten der betreffenden Ortsbehörde in meinem Büro erfolgen.

Groß Strehlitz, den 9. Juni 1916.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.  
von Alten.

Nach einer Anordnung der Reichsbehörde ist vom 10. d. Mts. ab **die Kartoffelfütterung an Vieh auch an Schweine verboten mit Ausnahme der für menschlichen Genuß völlig unbrauchbaren.** Der Verbrauch dieser letzteren Kartoffeln muß von der Ortspolizeibehörde besonders genehmigt sein.

Die Ortsbehörden haben dies **sofort** ortsüblich bekannt zu machen.

Groß Strehlig, den 11. Juni 1916.

**Der Königliche Landrat.**  
von Alten.

# 2. Sonderbeilage

## zu Stück 23 des „Groß Strehliger Kreisblatts“

vom 9. Juni 1916.

### Anordnung.

Unter Aufhebung der Anordnung vom 24. April 1916 (Sonderbeilage zu Stück 16 des Kreisblatts) betreffend gewerbliche und Hauschlachtungen von Rindvieh einschließlich Kälber, Schafen und Schweinen wird auf Grund der Bundesratsverordnung über die Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 199) für den Kreis Groß Strehlitz mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Anordnung erlassen:

#### § 1.

Gewerbliche Schlachtungen von Rindvieh (einschließlich Kälber) Schafen und Schweinen dürfen nur von solchen Personen oder ihren Bevollmächtigten vorgenommen werden, denen vom Vorsitzenden des Kreis Ausschusses die Erlaubnis zu solchen Schlachtungen erteilt worden ist. Diese Erlaubnis wird nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und solchen Personen nicht gegeben werden, die sich als unzuverlässig erwiesen haben.

#### § 2.

Den nach § 1 zur Vornahme gewerblicher Schlachtungen im Kreise berechtigten Betrieben werden für die einzelnen gewerblichen Schlachtungen Schlachtscheine ausgestellt, welche nicht übertragbar sind und nur Gültigkeit haben, für die in ihnen verzeichneten Viehstücke und für den Zeitraum, für den sie ausgestellt sind.

Schlachtungen von Rindern (einschließlich Kälbern) Schafen und Schweinen, die nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters bestimmt sind, dürfen nur auf Grund eines solchen Schlachtscheines vorgenommen werden.

#### § 3.

Der Schlachtschein ist dem Fleischbeschauer vor der Vornahme der Lebendbeschau zu übergeben und von diesem mit der Bescheinigung der Schlachtung und der Angabe des ermittelten Lebendgewichts des Schlachtieres dem Vorsitzenden des Kreis Ausschusses oder der von ihm bestimmten Stelle binnen 24 Stunden anzureichen.

Wird dem Fleischbeschauer ein gültiger Schlachtschein nicht vorgelegt, so hat er die Lebendbeschau an dem Schlachtier abzulehnen und der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat die Tiere vorläufig zu beschlagnahmen und für Unterbringung zu sorgen. Der Eigentümer hat die beschlagnahmten Tiere auf Verlangen der Gemeinde käuflich zu überlassen. Die Gemeinden haben sich bei Verwertung der Tiere des Oberkaufers des Viehandelsverbandes für den Kreis Groß Strehlitz zu bedienen.

#### § 4.

Fleisch von Schlachtieren, die ohne Vorlage und Abgabe des Schlachtscheines an den Fleischbeschauer oder von unberechtigten Personen geschlachtet sind, ist zu Gunsten der Gemeinde oder des Ortsbezirks des Schlachtortes einzuziehen. Ein Entgelt wird hierfür nicht gewährt. Das Fleisch ist von der Ortspolizeibehörde an unbenutzte Einwohner gegen Ersatz der baren Kosten zu verteilen.

#### § 5.

Notchlachtungen sind unverzüglich — spätestens innerhalb 24 Stunden — nach der Schlachtung bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welche von der Anmeldung Kenntnis zu nehmen, die im § 6 angeordneten Maßnahmen zu treffen und die Anzeigen sofort mit kurzem Bericht über das Veranlassete an den Vorsitzenden des Kreis Ausschusses weiter zu geben hat. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden auch der Fleischbeschauer, bei Schweinen auch der Trichinenbeschauer.

#### § 6.

Fleisch aus Notchlachtungen verbleibt grundsätzlich nicht dem Viehhalter, sondern muß an die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes abgeliefert werden.

Die Ortspolizeibehörde hat das Fleisch entweder selbst zu ortszüblichen und dem Werte des Fleisches entsprechenden Preisen, die über die Höchstpreise nicht hinausgehen dürfen, zu verkaufen oder einer Gemeinde oder einem Ortsbezirk des Amtsbezirks zum Verkauf unter denselben Bedingungen zu überweisen.

Die dem Viehhalter zu gewährende Entschädigung wird im Streitfalle endgültig vom dem Regierungspräsidenten festgesetzt.

#### § 7.

Für Schlachtungen von Rindvieh (einschließlich Kälber) Schafen und Schweinen, die ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters erfolgen (Hauschlachtungen) gelten folgende Vorschriften:

1. Die zur Schlachtung gelangenden Tiere müssen vom Besitzer mindestens 6 Wochen in seiner Wirtschaft gehalten sein;
2. Das aus solchen Schlachtungen gewonnene Fleisch darf nur unentgeltlich oder an Personen abgegeben werden, die zum Haushalt des Viehhalters gehören oder in seinem Dienste stehen.
3. Die Schlachtungen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorsitzenden des Kreis Ausschusses gestattet, die dem Fleischbeschauer vor der Schlachtung vorzulegen ist.

Bei Einholung der Genehmigung ist außer dem Lebendgewicht des Schlachtieres und der Anzahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushaltes, für welche die Schlachtung erfolgen soll noch anzugeben:

- a) seit welchem Tage das Tier vom Besitzer in seiner Wirtschaft gehalten wird;
- b) wie viele Hauschlachtungen und von welchen Vieharten der Anmeldende seit dem 1. Januar 1916 vorgenommen hat;

c) wie viel Fleisch der Anmeldende aus früheren Schlachtungen oder Aufkäufen in rohem oder irgendwie verarbeitetem Zustande noch im Besitze hat.

Sämtliche Angaben müssen von dem Gemeinde- (Guts)vorsteher auf ihre Richtigkeit geprüft und diese letztere muß auf dem Gesuch amtlich bescheinigt werden.

4. Die Genehmigung wird verweigert werden, wenn nach Prüfung der bei dem Antragsteller noch vorhandenen Vorräte ein Bedürfnis nicht anerkannt werden kann.

§ 8.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 15 der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 9.

Diese Anordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Groß Strehlig, den 5. Juni 1916.

**Der Kreis-Ausschuß.**

Unterschriften.

Die Ortsbehörden weise ich an, vorstehende Anordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und die Fleischer darauf hinzuweisen, daß sie zur Ausübung des Fleischererwerbtes der besonderen Erlaubnis des Kreis-ausschusses bedürfen. Die Erteilung des Erlaubnis-scheines ist durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde — Polizei-verwaltung, Amtsvorsteher — nachzuführen. Die Ortspolizei-behörden haben zu dem Antrage Stellung zu nehmen und denselben mit gutachtlicher Äußerung unverzüglich weiterzugeben. Bei der Verteilung des Schlachtviehs können nur solche Fleischer berücksichtigt werden, die im Besitze des Erlaubnis-scheines sind.

Bzüglich der Haus-schlachtungen sind die Anordnungen im § 7 genau zu beachten, Anträge auf Genehmigung solcher Schlachtungen sind gleichfalls durch die Ortspolizei-behörde einzureichen, die die Richtigkeit der Angaben in dem Gesuche zu prüfen und sich dazu zu äußern hat.

Groß Strehlig, den 14. Juni 1916.

**Der königliche Landrat.**

von Alten.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R. G. Bl. S. 199) hat die Reichsstelle für die Versorgung mit Vieh und Fleisch die Höchstzahl der im Kreise Groß Strehlig für die Zeit vom 1. Juni bis 15. Juli 1916 zugelassenen Schlachtungen ziffermäßig festgesetzt.

Die Versorgung des Kreises mit Fleisch erfolgt durch den Kreis-ausschuß im Wege der Selbstbeschaffung des erforderlichen Schlachtviehs und durch Verteilung der Schlachttiere auf die einzelnen Versorgungsbezirke nach folgender Einteilung:

### Kreiseinteilung für die Fleischversorgung.

#### I. Verteilungsstelle. Bürgermeister Gundrum—Groß Strehlig.

Stadt Groß Strehlig, Amtsbezirk Schloß Groß Strehlig, Amtsbezirk Plottitz, Amtsbezirk Schimischow  
Amtsbezirk Kalinowitz.

#### II. Verteilungsstelle. Amtsvorsteher Habel—Stubendorf

Amtsbezirk Kosmierka, Amtsbezirk Stubendorf, Amtsbezirk Groß Stein.

#### III. Verteilungsstelle. Amtsvorsteher Bieler—Himmelwitz

Amtsbezirk Himmelwitz, Amtsbezirk Bierchlesch.

#### IV. Verteilungsstelle. Amtsvorsteher Mäusel—Zawadzki

Amtsbezirk Sandowitz, Amtsbezirk Colonnowska, Amtsbezirk Kelsch.

#### V. Verteilungsstelle. Amtsvorsteher Sobirey—Gogolin

Amtsbezirk Gogolin, Amtsbezirk Chorulla, Amtsbezirk Dtmuth.

#### VI. Verteilungsstelle. Bürgermeister Trosta—Lechnitz

Stadt Lechnitz, Amtsbezirk Freiwogtei Lechnitz, Amtsbezirk Woffota, Amtsbezirk Salesche.

#### VII. Verteilungsstelle. Amtsvorsteher Kroll—Koswadze

Amtsbezirk Deschowitz, Amtsbezirk Jyrowa.

#### VIII. Verteilungsstelle. Bürgermeister Wierczorek—Ujest

Stadt Ujest, Amtsbezirk Schloß Ujest.

1. Die Anforderungen des Viehs durch die Verteilungsstellen sind an den Oberaufkäufer des Viehhandels-verbandes Fleischermeister Hoffmann hier selbst — Tel.-Nr. 23 — zu richten.

Die mit Ausweisarten versehenen Fleischer und Viehhändler haben alle im Kreise erworbenen Schlachttiere (Kinder, Käber, Schafe und Schweine) Herrn Hoffmann anzubieten, der über die Abnahme der Tiere sofort Bestimmung trifft.

2. Die Verteilung der Schlachttiere innerhalb der Versorgungsbezirke erfolgt durch die Verteilungsstellen im Rahmen der Höchstzahlen unter Mitwirkung der Herren Amtsvorsteher, welche den Bedarf bei den Verteilungsstellen anzumelden haben.

3. Bei der Zuweisung der Schlachttiere wird die Zahl der Not-schlachtungen den Versorgungsbezirken und innerhalb derselben wiederum den einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirken, in welchen sie stattgefunden haben, auf



ihren Bedarfsanteil angerechnet, wenn das Fleisch der notgeschlachteten Tiere als tauglich für menschlichen Genuß befunden worden ist.

Die Fleischbeschauer haben die Zahlen der in den einzelnen Orten vorgenommenen Notgeschlachtungen bei den Verteilungsstellen stets sofort anzuzeigen.

4. Bei der Zahl der den einzelnen Stellen zugewiesenen Schlachttiere ist das Gewicht derselben möglichst zu berücksichtigen in der Weise, daß durchschnittlich zu rechnen ist mit einem Gewicht: für ein Rind mit 8 Zentner, ein Kalb 0,8 Zentner, ein Schwein 1,60 Zentner. Die Fleischer haben das ihnen zugewiesene Vieh abzuholen. Kein Betriebsinhaber darf mehr Schlachtungen vornehmen als ihm zugewiesen sind. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt Entziehung der Ausweisarte eventl. Schließung des Geschäfts.

5. Die Bezahlung der gelieferten Schlachttiere an den Oberaufkäufer erfolgt durch die Verteilungsstellen sofort bei der Abnahme zu dem Ankaufspreise zuzüglich 3% Aufkauf und 1% Commissionsgebühr für den Oberaufkäufer. Bei Kälbern beträgt die Aufkaufgebühr 6%. Die Abgabe der Tiere bezw. des Fleisches an die Kleinhändler seitens der Verteilungsstellen erfolgt gegen Barzahlung. Die Verteilungsstellen sind berechtigt bei der Weitergabe der Schlachttiere einen Zuschlag von 3% zu erheben. Der Gewinn ist zur Deckung der Unkosten zu verwenden und ist hierüber dem Kreisauschuß Rechnung zu legen, der über die Verwendung der Überschüsse beschließt.

Bei Zuweisung im Kreise aufgekaufter Schlachttiere an einzelne Fleischer ohne Mitwirkung der Verteilungsstelle wird ein Zuschlag für die Verteilungsstelle nicht erhoben.

6. Durch die vorgenommene Verteilung tritt im Ubrigen eine Änderung in dem Fleischverkehr nicht ein, derselbe hat vielmehr in derselben Weise stattzufinden wie er bisher üblich war, d. h. die Bewohner derjenigen Gemeinden und Gutsbezirke, an deren Ort kein Fleischer ist oder die bisher ihren Fleischbedarf in einer Nachbargemeinde zu decken pflegten, können auch jetzt sich dort ihren Fleischbedarf holen.

7. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Groß Strehlitz, den 27. Mai 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Auschußes. von Alten.

*Das Kreisamt hat sich gegenwärtig  
über die Verteilung des Fleisches  
sowie die Verteilung des Fleisches  
für den Kreisamt...  
von Groß Strehlitz...  
sind betriebe...  
sich...  
Brosch*